

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 19. März.

1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 5. und 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 908 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Heben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873.

Nr. 909 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873.

Nr. 910 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petchaft in gutem Saft hergestellten Siegelabdrücken hergestellt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscuranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Verendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post bebitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des tarifmäßigen

Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Paceten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Gelbbeträgen an Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Pacete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
- b) die reCOMMANDIRten Pacete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
- c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
- d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Gelbbeträgen

Ausgegeben in Marienwerder den 20. März 1873.

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz L. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. 11.) müssen Postwertzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

I. Der erste Absatz des §. I., die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. 11., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post dekirt werden, zur Einkieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Pfennig bz. $\frac{7}{18}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgrößen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchgrößen abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. 111., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommendationengebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

Bestellgebühren für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe zc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen.

§. XII a. Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Voten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Pakete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergibt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldebeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expressbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist

nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorauszahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII, die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterwendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterwendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterwendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVII, den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

Verkauf von Postwerthzeichen: a) Freimarken.

§. XVIII. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couvert.

Der Verkaufspreis der Franco-Couvert à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silbergpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couvert à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Franco-Stempel von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Sgr. . 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . 1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Ber-

lin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Herwendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je $17\frac{1}{2}$ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts zc., welche, mit Franco-Stempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts zc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Ausbülle überschüssige Exemplare beigelegt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{3}$ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

F. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt: Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

2) Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreisasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Webell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Mit Bezug auf die unterm 20. März 1858 — Amtsblatt pro 1848 S. 64 — erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der erteilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnigkeiten die Verhängung der deshalb im § 368 sub 2 des Reichs-Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 7. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Bekanntmachung.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Thierärzte 1. Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Bromberg, den 7. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Bekanntmachung.

Vom 1. April c. ab findet eine direkte Personen- und Gepäc-Beförderung in den ersten drei Wagenklassen von Thorn nach Kutno statt.

Bromberg, den 4. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Die Station Wolfenbüttel der Braunschweigischen Eisenbahn wird vom 20. März c. ab als Verband-

Station, jedoch nur für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Berg in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber, in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Der dieserhalb erlassene dritte Nachtrag zum Tarif für den genannten Eisenbahn-Verband ist bei allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen, derselbe enthält gleichzeitig Berichtigungen einiger Druckfehler des zweiten Nachtrages, sowie Ausdehnung des Spezial-Tarifs V. für Locomotiv- und Tender-Transporte auf Warschau.

Bromberg, den 5. März 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.



6) Die Station Lippstadt der Westphälischen Eisenbahn wird vom 20. d. Mts. ab als Verbands-Station in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband auch für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Berg (Spezial-Tarif I.) in Wagenladungen unter Anwendung der für die Station Hamm im Tarif angegebenen Frachtsätze aufgenommen.

Der dieserhalb erlassene Tarif-Nachtrag ist von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 10. März 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Dem Forstauffseher Kröhnke, bisher in der Oberförsterei Dsche, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Lonzer erledigte Försterstelle zu Schwiedt in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Mai c. ab definitiv übertragen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und im Einverständniß mit dem bisherigen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gäbler in Stuhm, ist die Lokal-Schul-Inspektion über die Schule in Böhnhof dem dortigen Lokal-Kaplan Drews übertragen worden.

Der Postsecretair Franz ist von Elbing nach Graudenz, der Postsecretair Diosegi von Konitz nach Marienburg versetzt.

Der Postsecretair Gläser in Marienwerder ist gestorben.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Abbau Schwornigak wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Guttman zu Long, zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 12.)